

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung

der netz98 GmbH, Hattenbergstr. 10, 55122 Mainz

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen netz98 und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Diese AGB von netz98 gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, netz98 hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Das gilt auch, wenn netz98 in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung mit dem Kunden.
- (3) Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten sind diese mit folgender Priorität zu behandeln:
 - Angebot (höchste Priorität)
 - Rahmenvertrag
 - AGB Softwareentwicklung
 - AGB technische Dienstleistungen
 - Kostenindikation (niedrigste Priorität)

2. Leistungen

- (1) netz98 wird für den Kunden Dienstleistungen auf der Grundlage des von netz98 vorgelegten und vom Kunden bestätigten Angebots erbringen.

3. Termine

- (1) Termine zur Leistungserbringung gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn sie von netz98 schriftlich zugesagt werden. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, Leistungsänderungen etc.) hat netz98 nicht zu vertreten und berechtigen netz98, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. netz98 wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

4. Leistungsänderungen

- (1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von netz98 zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber netz98 äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann netz98 von dem Verfahren nach Absatz 4.2 bis Absatz 4.5 absehen.
- (2) netz98 prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt netz98, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt netz98 dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen um den für die Prüfung benötigten Zeitraum verschoben werden (Absatz 4.6). Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt netz98 die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- (3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird netz98 dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung schriftlich dokumentieren. Umfangreiche Änderungen werden dem Angebot, auf das sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beigelegt.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 4.2 nicht einverstanden ist.
- (6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. netz98 wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- (7) Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von netz98 berechnet.
- (8) netz98 ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden diesem zumutbar ist.

5. Abnahme

- (1) Sobald netz98 eine Konzeptionsleistung (Spezifikation, Scope of Work o.ä.) erstellt hat, die den Anforderungen des Kunden entspricht, und vereinbart wurde, dass diese Konzeptionsleistung abzunehmen ist, wird der Kunde diese durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) innerhalb von maximal 5 Werktagen nach Bereitstellung abnehmen.
- (2) Sobald netz98 Leistungsergebnisse erstellt hat, und diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen, zeigt netz98 dem Kunden die Abnahmefähigkeit in Textform (§ 126 b BGB) an. Mit Zugang dieser Erklärung beginnt für den Kunden eine Frist von 10 Werktagen, innerhalb der der Kunde zur Prüfung und schriftlichen Abnahme verpflichtet ist. Soweit Teilabnahmen vereinbart wurden, beträgt die Abnahmefrist maximal 5 Werktage. Etwaig vorhandene Mängel sind netz98 im Abnahmeprotokoll schriftlich anzuzeigen. netz98 wird diese Mängel innerhalb angemessener Frist beheben und die betroffenen Leistungsergebnisse erneut zur Abnahme bereitstellen.
- (3) Verstreicht die Abnahmefrist, ohne dass eine Abnahmeerklärung oder eine Mängelanzeige bei netz98 eingeht, so gilt das Arbeitserzeugnis mit Fristablauf als mangelfrei abgenommen. Das Arbeitserzeugnis gilt ebenfalls als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde es in Betrieb nimmt, veröffentlicht oder die hierfür vereinbarte Vergütung bezahlt.
- (4) Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Unerheblich sind solche Mängel, welche die Verwendbarkeit nicht oder nicht erheblich beeinträchtigen.

6. Vergütung

- (1) Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Die Reisekosten ergeben sich aus dem Angebot oder aus der aktuell gültigen Agenturpreisliste.
- (3) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von netz98 getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von netz98 für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- (4) Preise und Aufwände, die in den Angeboten von netz98 aufgeführt werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als „verbindlich“ oder als „Festpreis“ bezeichnet werden. Kostenindikationen von netz98 sind grundsätzlich unverbindlich, auch wenn die Vergütungen in der Kostenindikation nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.

7. Rücktritt und Kündigung

- (1) Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn netz98 diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) Die Kündigung gemäß §649 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Bei agilen Vorgehensweisen bei denen der Scope of Work im Vorfeld nicht definiert werden kann, hat netz98 die Möglichkeit, dem Kunden im Angebot ein gesondertes Recht zur Kündigung nach jeder Iteration einzuräumen. Die Vergütung ist in diesem Fall analog des § 649 BGB zu zahlen.

8. Urheberrechte

- (1) An allen im Rahmen des Projekts erstellten Leistungsergebnissen sowie an den Softwaretools und Softwaremodulen, die von netz98 selbst entwickelt wurden, und die netz98 im Rahmen des Projekts verwendet, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung das Recht zum Laden, Anzeigen und Ablaufen der Software, auch soweit dies eine temporäre oder dauerhafte Vervielfältigung der Software erfordert. Darüber hinaus gelten für den Kunden die Rechte aus § 69d Abs. 2 UrhG und § 69d Abs. 3 UrhG sowie die Rechte und Pflichten aus § 69e UrhG. Weitere Nutzungen, insbesondere die Weiterentwicklung und die freie Bearbeitung der Software sind nicht gestattet. Unbeschränkte Bearbeitungsrechte können von netz98 ggf. auf der Grundlage gesonderter Vergütung eingeräumt werden.
- (2) Der Kunde erhält keinen administrativen Zugriff auf das Softwaresystem und keinen Zugriff auf den Quellcode, soweit dies im Angebot nicht anders vereinbart ist. Er ist nicht berechtigt, den Quellcode zu verwenden. Eine Berechtigung kann ggf. nachträglich im Zusammenhang mit der gesonderten schriftlichen Vereinbarung unbeschränkter Bearbeitungsrechte (Absatz 8.1, Satz 5) durch netz98 eingeräumt werden.
- (3) Eine Einräumung und/oder Übertragung der in Absatz 8.1 und Absatz 8.2 gewährten Nutzungsrechte an bzw. auf Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, der Kunde gibt seine eigenen Nutzungsrechte an der Software vollständig auf.
- (4) Nutzungsrechte für Standardsoftware und Standardsoftwaremodule von Drittanbietern sind nicht von dieser Vereinbarung umfasst, für diese gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Anbieters. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Standardsoftware „Magento“ oder für die Standardsoftware „Spryker“, auf der die Leistungen von netz98 aufbauen, und für die der Kunde eine gesonderte Lizenzvereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter geschlossen hat.
- (5) Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. netz98 kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen.

9. Gewährleistung

- (1) Dem Kunden ist bekannt, dass Software grundsätzlich nicht gänzlich fehlerfrei erstellt werden kann. Unerhebliche Mängel hindern deshalb den vereinbarungsgemäßen Gebrauch der Software nicht.
- (2) netz98 steht dafür ein, dass die im Rahmen der Vereinbarung von netz98 erbrachten Arbeitserzeugnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und nach Kenntnis von netz98 auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. netz98 stellt den Kunden von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Kunde dies netz98 nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen. netz98 hat in diesem Fall in einem für den Kunden zumutbaren Umfang und in Absprache mit dem Kunden das Recht, nach Wahl von netz98 entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- (4) netz98 übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Arbeitserzeugnisse bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z. B. Browser, Servertechnologie, Plug-Ins Betriebssysteme, W3C Standards, Online-Zugänge etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.
- (5) Soweit dies möglich und dem Kunden im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels zumutbar ist, kann netz98 dem Kunden bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels (Workaround) bereitstellen.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von netz98 Arbeitserzeugnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen bzw. unterbliebenen Pflege/Aktualisierungshandlungen verursacht wurden.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

10. Haftung

- (1) netz98 haftet für die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Schäden, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, unbegrenzt.
- (2) netz98 haftet darüber hinaus für die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Schäden, soweit diese durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind. In diesem Fall ist die Haftung von netz98 auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden.
- (4) Soweit netz98 die Arbeitsergebnisse nach Anweisung des Kunden und/oder auf der Grundlage vom Kunden gelieferter Inhalte erstellt, übernimmt netz98 keine Haftung dafür, dass die Arbeitsergebnisse rechtskonform sind. Für die vom Kunden bereitgestellten Inhalte übernimmt netz98 in keinem Fall eine Haftung. Es obliegt dem Kunden, die von netz98 zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen vor deren Veröffentlichung rechtlich überprüfen zu lassen.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Schäden zu treffen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet netz98 insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von netz98.

11. Abwerbungsverbot

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von netz98 abzuwerben oder ohne Zustimmung von netz98 anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene, von netz98 der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

12. Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (3) netz98 darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. netz98 darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und es UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von netz98.
- (4) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Mainz.